

Bosnien-Herzegowina: Betreuung einer sozial auffälligen Jugendli- chen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 2. November 2009

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 2. Oktober 2009 gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Die Gesuchstellerin stammt aus Teslic. Nach einer Ausreise mit der Familie im Jahr 1991 und einer Odyssee in verschiedenen europäischen Ländern stellte die Gesuchstellerin auch in der Schweiz ein Asylgesuch, das abgelehnt wurde. 1995 wurde die Tochter A. in Deutschland geboren. Die Gesuchstellerin lebte vorübergehend in Italien und in der Schweiz, zuletzt wieder alleinerziehend in der Schweiz und ohne Aufenthaltsstatus. Im Jahr 2007 brachte sie ein weiteres Kind zur Welt. In demselben Jahr hätte die Gesuchstellerin die Schweiz in Richtung Bosnien verlassen müssen. Einen Monat vor der Ausreise stürzte sich die Tochter A. von einem 10 Meter hohen Gebäude, auf das sie in suizidaler Absicht gestiegen war. Sie erlitt eine Schädelfraktur und weitere schwere Verletzungen. Arztberichte und Berichte des Jugendamts gehen von einem gestörten Sozialverhalten und einer fortbestehenden suizidalen Gefährdung des Mädchens aus, die Mutter ist mit der Betreuung der Tochter stark überfordert und nicht fähig, der Tochter die nötige Begleitung zu geben. A. muss nach Einschätzung der Jugendbehörden in einer Institution platziert werden, in der Tagesstruktur und tragfähige Unterstützung im Alltagsleben sowie enge pädagogischer Begleitung gewährleistet sind.

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

- Sind in Bosnien-Herzegowina Institutionen vorhanden, welche die notwendige engmaschige Betreuung von A. in familiärer, schulischer und medizinischer Hinsicht gewährleisten? Bejahendenfalls, um welche Institutionen handelt es sich und welches sind die Aufnahmebedingungen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Einleitung

Die aus Teslic stammende Gesuchstellerin hat sich seit 17 Jahren nicht mehr in Bosnien-Herzegowina aufgehalten. Die Tochter A. hat ihre Kindheit und Jugend vor allem in der Schweiz verbracht und war noch nie in Bosnien-Herzegowina. Die Gesuchstellerin ist dem Namen nach Bosniakin.

Unsere Kontaktperson hat Teslic besucht. Teslic ist ein kleiner Ort in der Republika Srpska. Es leben nur sehr wenige RückkehrerInnen dort. Der Ort hat kein «Mental Health-Center».

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/bosnien-herzegowina

² Die Auskunftsperson Frau T.J. ist seit 1998 im Bereich «Trauma und Versöhnung» in den Regionen Brcko, Tuzla, Zvornik und Bijeljina für eine deutsche Entwicklungshilfeorganisation in Bosnien tätig, ausserdem Beraterin für lokale NGOs. Die Koordinaten unserer Kontaktperson können auf Wunsch dem Gericht bekanntgegeben werden.

Auf nationaler Ebene gibt es in Bosnien-Herzegowina kein Ministerium für Jugend. In der Republika Srpska gibt es ein Ministerium für Familie, Jugend und Sport, in der Föderation wäre das Ministerium für Sozialarbeit für Jugendfragen zuständig.

2 Einrichtungen für sozial auffällige Jugendliche

Es gibt in ganz Bosnien-Herzegowina nur eine Einrichtung mit dieser Zielsetzung, es handelt sich um «Hum» in der Nähe von Sarajevo.³ Diese Institution bietet nur männlichen Jugendlichen eine Betreuung und leidet stark unter finanziellen Problemen. Das führt dazu, dass ein Teil der Jugendlichen sich nur tagsüber dort aufhalten kann. Unsere Kontaktperson schätzt die fachlichen Bedingungen in dieser Institution als unzureichend ein. Für A. als Mädchen wäre die Institution ohnehin nicht geeignet.⁴

3 Rückkehrproblematik

Es gibt immer noch 125'000 Personen, die in Bosnien-Herzegowina an ihren ursprünglichen Herkunftsort zurückzukehren wünschen. Die vorhandene Unterstützung bei Wiederaufbau und Unterbringung kann diesen Bedarf nicht decken. Darüber hinaus erleben RückkehrerInnen nach der Erweiterungsstrategie und dem Fortschrittsbericht 2009 der Europäischen Kommission noch immer Diskriminierung bei der Arbeitssuche, beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung, Pensionen und sozialen Rechten – besonders bei Rückkehr in Gebiete, in denen sie in einer Minderheitensituation sind.⁵

Eine Anmeldung und **Registrierung** der Gesuchstellerin wäre am ehesten am Herkunftsort Teslic möglich. Dort wäre sie als Bosniakin in einer Minderheitensituation. Würde sie sich entschliessen, wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder wegen besserer Betreuungsmöglichkeiten an einem anderen Ort in der Föderation, etwa in Sarajevo, zu leben, könnte es sein, dass trotz theoretischer Niederlassungsfreiheit die Registrierung an bestimmte Bedingungen geknüpft würde. So ist es üblich, dass eine Gemeinde eine Registrierung vom Vorhandensein von Wohnraum (Eigentum, Miete oder Unterkunft bei Verwandten) abhängig macht. Falls dann finanzielle Mittel nicht vorhanden sind, um eine Wohnung zu kaufen oder anzumieten, kann bereits eine Registrierung scheitern. Die Registrierung ist entscheidend für jegliche Art sozialer Unterstützung. Zudem sind die Lebenskosten in Sarajevo besonders hoch.

Sollte die Gesuchstellerin nicht über finanzielle Ressourcen verfügen, könnte sie sich um **Sozialhilfe** bemühen. Die Sozialhilfebeiträge sind sehr niedrig (40 KM = 20 Euro im Monat) und reichen keinesfalls, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe sind Arbeitsunfähigkeit sowie das Fehlen eines sozialen oder familiären Netzwerkes. Typischerweise werden Sozialhilfegelder an alte und kranke Personen ausgezahlt. Es kann mehrere Monate oder

³ www.zavod-sarajevo.com.ba/.

⁴ E-Mail-Auskunft von Frau T.J. vom 26. Oktober 2009.

⁵ Quelle: http://ec.europa.eu/enlargement/press_corner/key_documents/reports_oct_2009_en.htm.

sogar Jahre dauern, bis eine Bewilligung der Sozialhilfe erteilt wird. Während dieser Zeit gibt es keine anderweitige staatliche Unterstützung.

Die Chancen der Gesuchstellerin auf **Arbeitslosengeld** sind gering. Man hat in Bosnien-Herzegowina nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man sich innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und weder selbst gekündigt noch die Kündigung zu verantworten hat. Arbeitslosenunterstützung finanziert sich aus Lohnanteilen und kommt daher denen zugute, die seit der Schaffung dieses Versicherungstyps (nach dem Jugoslawien-Krieg) eingezahlt haben. Entsprechend gering ist die Zahl derjenigen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Eine **Rückkehr** wäre für diese Familie ohnehin schwierig genug, auch wenn es nicht um die Notwendigkeit einer Unterbringung der Tochter A. in einer spezifischen, zur engmaschigen Betreuung der Tochter geeigneten Institution ginge. Die in diesem Fall bekannten Umstände – sehr langer Auslandsaufenthalt, besonders schwierige familiäre Situation, Fehlen eines sozialen Beziehungsnetzes – lässt auch minimale Existenzmöglichkeiten nach einer Rückkehr als gefährdet erscheinen. In jedem Fall werden sich sofort nach einer Rückkehr grosse praktische Hindernisse wie die Suche nach einer Unterkunft, nach finanzieller Unterstützung, Eintritt in eine Krankenversicherung stellen, die jedenfalls in der Startphase eines Rückkehrprozesses auch für eine unauffällige Rückkehrerfamilie nicht einfach zu bewältigen sind.

Unsere Kontaktperson kommt zur Einschätzung, dass eine Rückkehr für diese Familie nach Bosnien fatal wäre.

SFH-Publikationen zu Bosnien-Herzegowina und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter